

WESTCAM GOM CARE PROTECT Bedingungen

Bedingungen WESTCAM Datentechnik GmbH (WESTCAM) für GOM Care Protect

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgend abgefassten Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte betreffend Protect zwischen der WESTCAM und Kunden wie in § 2 definiert.
2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
3. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers den Vertragsabschluss vorbehaltlos ausführen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Leistungsumfang Protect

1. **Die Vertragslaufzeit beträgt drei (3) Jahre**
2. **Wartung**
 - a. Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten vor Ort beim Kunden für die von WESTCAM erworbenen Produkte nach Wartungsplan mit folgendem Inhalt:
 - i. Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung und Pflegemaßnahmen
 - ii. Überprüfung des Zustands der Hardware - Für Ersatz- und Verschleißteile wird dem Kunden ein Angebot zum Austausch unterbreitet
 - iii. Verification Service
 - b. Während der Vertragslaufzeit gibt es zwei bzw. drei Wartungstermine nach Abstimmung mit dem Kunden
 - i. Nach Abschluss des Vertrages (entfällt bei Vertragsabschluss in Kombination mit einem Neukauf des Systems)
 - ii. Nach einem Jahr
 - iii. Nach zwei Jahren
 - c. Im Zuge der Wartung festgestellte Reparaturbedarfe werden gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen gehandhabt.

3. Remote Assistance

- a) Remote Assistance wird während der Laufzeit des Vertrages gewährt und umfasst:
 - i. Online-Support über support.gom.com (insbesondere den Zugriff auf das GOM Forum, die Online Knowledge Base und Video-Tutorials des Herstellers)
 - ii. Zugriff auf den persönlichen WESTCAM Hardware Telefon- und E-Mail-Support für Fragen zu Hardware - Fernwartung und Online-Support über TeamViewer
- b) Erreichbarkeit des WESTCAM Supports: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 15:30, mit Ausnahme an Feiertagen
- c) Reaktionszeit: 24 h von Montag bis Freitag, innerhalb der definierten Erreichbarkeit.
- d) Für die Einhaltung der Reaktionszeiten ist die Angabe der Seriennummer und/oder Dongle ID Voraussetzung

4. Reparaturen

Reparaturarbeiten sind nicht Bestandteil der Wartung, werden gemäß der Verfügbarkeit von Personal durchgeführt und mit den damit verbundenen Kosten (An- und Abfahrt, Stundensatz, Ersatzteile, ggf. Übernachtungskosten, etc.) dem Kunden entsprechend in Rechnung gestellt. Jede Reparaturleistung ist vom Kunden vor Durchführung freizugeben. Im Falle der nicht gegebenen Betriebsfähigkeit der Hardware beim Kunden durch eine entsprechende Störung, welche sich nicht im Rahmen der WESTCAM Hotline beheben lässt, ist im Anschluss in der Regel innerhalb von 72 h ein Techniker und/oder Ersatzteile vor Ort. Auch hier ist für die Einhaltung der Reaktionszeiten ist die Angabe der Seriennummer und/oder Dongle ID Voraussetzung. Sollte eine Reparatur vor Ort nicht möglich sein, wird WESTCAM entsprechende Ersatzteile schnellstmöglich beschaffen bzw. Reparaturarbeiten schnellstmöglich durchführen.

5. Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages:

- a. Probleme und Fehler, die durch ein nicht von WESTCAM geliefertes Hardwareprodukt verursacht werden.
- b. Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Fehlbedienung, unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
- c. Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von WESTCAM zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

§ 3 Ansprüche wegen Mängeln

1. WESTCAM erbringt alle Leistungen nach Methoden und Verfahren, die einen möglichst aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit anstreben.
2. Handelt es sich bei den Leistungen um Werkleistungen und weisen diese Mängel auf, die dem Kunden bei der Abnahme nicht bekannt waren oder hat er sich seine Rechte wegen der Mängel bei der Abnahme vorbehalten, so hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist. Über die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neuherstellung) entscheidet WESTCAM.
3. Sofern WESTCAM zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist oder die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl Minderung, d. h. Herabsetzung der vereinbarten Gebühren für den betreffenden Zeitraum oder der für die mangelhafte Leistung aufgrund gesonderten Auftrags zusätzlich vereinbarten Vergütung verlangen oder – sofern die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist – den Wartungsvertrag kündigen.
4. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 Monate.

§ 4 Haftung

1. Eine Haftung der WESTCAM für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen, ist ausgeschlossen.
2. Die WESTCAM haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person oder im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet die WESTCAM auch für leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die WESTCAM bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der WESTCAM.
4. Für Datenverluste haftet die WESTCAM – außer bei vorsätzlichem Handeln – nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 5 Entgelt und Zahlungsbestimmungen

1. Für den oben genannten Leistungsumfang wird ein entsprechendes Entgelt im Voraus berechnet, unabhängig davon, ob und wie oft Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Der Protect Zeitraum ist, sofern nicht abweichend vereinbart, drei Vertragsjahre, das heißt, der Zeitraum von drei Jahren gerechnet ab dem Zustandekommen des Vertrages bzw. dem jeweiligen Zeitraum für die darauffolgenden Jahre.
3. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. WESTCAM ist berechtigt, die Durchführung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist Braunschweig.
2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen WESTCAM und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der WESTCAM sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Mils bei Hall in Tirol, am 30.6.2018